Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 44. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Kommunalbesteuerung des Reineinkommens der gesamten Preußischen Staats- pp. Eisenbahnen 363, Ausbildung von Turnlehrerinnen 363, Hauskollekte 363, Aufsichtsbehörde zur Bildung einer Genossenschaft im Emschergebiete 363, Schonzeit für Rebhühner 2c. 363, Zulassung der Aktiengesellschaft F. Lenders & Co. in London zum Geschäftsbetriebe in Preußen 363 bis 366, Enteignung 366, Namensänderung 366/367, Benutzung der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in Elberfeld 367, Berggewerbegerichts-Beisitzer 367, Markscheider 367, Personalien 367.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

1158. 1323. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1904 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von 285 170 884 Mark hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung:

A. durch die beteiligten Preußischen Gemeinden 252 624 685 Mark,

B. durch die beteiligten Preußischen Kreise 259 190 621 Mark.

Berlin, den 22. Oktober 1904. V. K. 15. 377.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten: v. Budde.

1159. 1317. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1905 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf Montag, den 3. April 1905 anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. Januar k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls bis zum 15. Januar k. Js. anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke sowie ein Zeugnis einer geprüften Turnlehrerin über die turnerische Vorbildung und die erlangte körperliche Fertigkeit geheftet beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken nicht zusammenzuheften.

Berlin, den 16. September 1904. U. III. B. 2863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Müller.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1160. 1308. Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 6. Oktober d. J., Nr. 21997, dem Vorstand des Rheinischen Provinzialausschusses für innere Mission in Langenberg (Rheinland) die Erlaubnis erteilt, für die Zwecke der inneren Mission in den Jahren 1905, 1906 und 1907 je eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz durch Deputierte abhalten zu lassen.

Im Regierungsbezirk Düsseldorf haben in sämtlichen evangelischen Gemeinden die Presbyterien die Ausführung der Kollekte übernommen.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1904. I. Ca. 4347.

Der Regierungs-Präsident.

1161. 1315. Durch Erlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern, vom 29. September d. J. — M. f. L. I., C. b. 8667, Min. d. Inn. I. a. 1900 — ist auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, vom 14. Juli 1904, als Aufsichtsbehörde über die durch das Gesetz begründete Genossenschaft der Oberpräsident der Provinz Westfalen bestimmt worden.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1904.

Der Regierungs-Präsident.

1162. 1316. Für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird hiermit der diesjährige Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf Donnerstag, den 17. November d. Js. festgesetzt. B. A. I. E./II. E. 323/430.

Düsseldorf, den 27. Oktober 1904.

Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf.

1163. 1312. Nachfolgend bringe ich die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft F. Lenders & Co. (Antwerp Agency) Limited in London vom 11. Oktober d. Js. und einen Auszug aus den

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Statuten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1904. I. F. 5021

Der Regierungs-Präsident.

Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft F. Lenders & Co. (Antwerp Agency), Limited in London II a 4452.

Der Aktiengesellschaft F. Lenders & Co. (Antwerp Agency) Limited in London wird die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900, Reichsgesetzblatt Seite 871 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die Erlaubnis und ein von dem Königlichen Regierungspräsidenten in Düsseldorf festzustellender Auszug der Statuten und etwaige Änderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf in deutscher Übersetzung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

2. Von jeder Änderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen.

Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Regierungspräsidenten in Düsseldorf ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,

b. ein besonderer Rechnungsabschluß der preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von den übrigem Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Regierungspräsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der Generalbevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Regierungspräsidenten in Düsseldorf zum Vorteile sämtlicher preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubnis kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugnis zum Erwerbe von Grundeigentum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubnis, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 11. Oktober 1904.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. V.: Lohmann.

Auszug

aus dem Gründungsprotokoll von F. Lenders & Co. (Antwerp Agency), Limited".

1. Der Name der Gesellschaft ist „F. Lenders & Co. (Antwerp Agency), Limited".

2. Der eingetragene Sitz der Gesellschaft wird in England sein.

3. Die Zwecke, für welche die Gesellschaft gegründet wird, sind:

a) In Belgien oder sonstwo auf dem europäischen Kontinent als Fabrikanten von und Händler in allen Arten von Nahrungsmitteln für Menschen und Tiere und von Materialien, die in der Zusammensetzung solcher Nahrungsmittel verwendbar sind und als Getreide-, Saaten-, Nahrungsmittel-, Mehl- und Körnerhändler, Agenten oder Maklergeschäfte zu betreiben und überhaupt Konsumartikel aller Art herzustellen, zu fabrizieren, zu trocknen, zu reinigen, zu raffinieren, zu zerkleinern, zu bearbeiten, zu kaufen, zu verkaufen und damit zu handeln.

b) In Belgien oder sonstwo auf dem europäischen Kontinent, das Gewerbe der Schiffseigentümer, Schiffsbauer, Verfrachter von Schiffen und anderen Fahrzeugen der Verschiffungsagenten, Schiffsmakler und irgend welche Gewerbe oder Geschäfte, welche mit Schiffen zusammenhängen, als Importeure und Exporteure von Fleisch, lebenden oder geschlachteten Tieren, als Fabrikanten von und Händler in Ölkuchen, allen Arten Futter, Häuten, Fellen, Knochen, Dünger, Bauhölzern, Wolle und Haaren und irgendwelche Geschäfte, soweit sie mit irgend einem der genannten Geschäftszweige zusammen hängen oder dazu gehören oder soweit sie direkt oder indirekt berechnet sind, Geschäft oder Vermögen der Firma einträglich zu machen, zu betreiben.

c) In Belgien oder sonstwo auf dem europäischen Kontinent alle Arten von Agenturgeschäften zu betreiben und zu unternehmen, die sich in Verbindung mit irgendwelchen Zwecken der Gesellschaft oder mit irgendwelchen kommerziellen, landwirtschaftlichen oder finanziellen Angelegenheiten betreiben lassen.

d) Alle und irgendwelche Bergwerks-, Fabrik-, Gewerbe-, Kaufmanns-, Handels-, industrielle und andere Unternehmungen, Geschäfte und Operationen zu betreiben, welche von Zeit zu Zeit als für die Führung, Förderung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder Verfolgung irgendwelcher Zwecke der Gesellschaft als notwendig angemessen oder vorteilhaft beschlossen und darauf berechnet werden mögen, Geschäfte oder Vermögen der Gesellschaft direkt oder indirekt zu fordern oder einträglich zu machen.

e) Irgendwelches bewegliche oder unbewegliche Eigentum oder irgendwelche Servituten, Rechte, Privilegien oder Vergünstigungen oder irgendwelche Interessen daran, zu kaufen, pachten, einzutauschen, zu mieten oder auf andere Weise zu erwerben, soweit dies für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder für die Entwickelung oder Nutzbarmachung irgendwelchen Eigentums derselben notwendig oder günstig ist.

f) Irgendwelche Gebäude, Anlagen, Triebwerke, Maschinen, Maschinenteile, Utensilien, Apparate und Zubehör, welche für die Zwecke der Gesellschaft notwendig oder ratsam sein mögen, gleichviel ob auf dem Grundeigentum der Gesellschaft befindlich oder nicht, zu kaufen, zu pachten, zu bauen, zu konstruieren, zu erhalten und zu verwenden.

g) Alle Finanz-, Handels-, Gewerbe- oder andere Operationen oder Geschäfte, soweit sie mit den Zwecken der Gesellschaft zusammenhängen und die Gesellschaft es für passend halten mag, zu unternehmen und auszuführen.

h) Irgendwelche Patente, Erfindungsschutzbriefe, Handelsmarken, Lizensen, Verwilligungen und dergleichen, durch welche ein ausschließliches oder nicht ausschließliches oder beschränktes Recht des Gebrauches einer Erfindung zuerteilt wird, die für irgend einen der Zwecke der Gesellschaft verwendbar erscheint oder deren Erwerb der Gesellschaft direkt oder indirekt von Nutzen sein soll, zu kaufen oder anderweitig zu erwerben und das so erworbene Eigentum oder solche Rechte, zu verwenden, auszuüben, weiter zu entwickeln, Lizensen darüber zu erteilen oder sonst nutzbar zu machen und um irgendwelche Patente oder Rechte zu untersuchen, auszuprobieren, zu verbessern oder zu verbessern suchen, Geld auszugeben.

i) Geschäft, Eigentum und Verbindlichkeiten irgendwelcher anderen Gesellschaft, Firma oder Person, deren Zwecke denen unserer Gesellschaft ganz oder zum Teil gleich oder ähnlich sind, ganz oder teilweise zu kaufen oder anderweitig zu erwerben und zu übernehmen.

j) Mit irgendwelchen anderen Gesellschaften, Korporationen oder Personen mit Bezug auf Interessen, Vereinigung, Zusammenarbeiten oder ganze oder teilweise Verschmelzung, Vereinbarungen zu treffen und diese auszuführen.

k) Für irgendwelches Eigentum oder Geschäft in Anteilen (welche entweder als ganz oder als teilweise einbezahlt zu betrachten sind) oder in Obligationen oder Forderungsscheinen der Gesellschaft oder in bar oder teilweise in Anteilen oder Obligationen oder Forderungsscheinen oder teilweise in bar zu bezahlen.

l) Irgendwelches Eigentum oder Rechte oder Privilegien der Gesellschaft oder alle oder irgendwelche Unternehmungen derselben, unbedingt, bedingt oder gegen irgendwelche beschränkte Interessen zu verkaufen, verpachten, vermieten, auszutauschen oder sonst darüber zu verfügen und dafür Bar, Anteile, Papiere, Forderungsscheine oder andere Obligationen, entweder als festen Preis oder als Zahlungen unter Abhängigmachung vom Brutto-Ertrage anzunehmen.

m) Aktien, Effekten, Forderungsscheine oder Fonds oder irgendwelche Interessen an den Einnahmen oder dem Nutzen irgendwelcher Gesellschaft, Korporation, Teilhaberschaft oder Person, die irgendwelche Geschäfte betreiben, die sich so führen lassen, daß unserer Gesellschaft direkt oder indirekt ein Nutzen daraus erwächst, durch Originalsubskription oder anderweitig zu erwerben, zu behalten, zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen und wenn irgendwelches Kapital wieder einkommt oder die Verteilung von Aktiven oder die Teilung von Gewinn stattfindet, solche Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungspapiere unter die Mitglieder der gegenwärtigen Gesellschaft in solcher Form zu verteilen.

n) Für die Zwecke der Gesellschaft Geld zu borgen und aufzunehmen und Obligationen oder Schuldverschreibungen oder Schulverschreibungspapiere auf den Inhaber oder sonstwie lautend, Hypothekenbriefe und andere, die Rückzahlung sichernde Dokumente unter oder ohne Belastung irgendwelchen Eigentumes oder nicht eingeforderten Kapitales der Gesellschaft, mit solchen auf die Priorität Bezug habenden oder anderen Bestimmungen, wie die Gesellschaft für passend erachten mag, zu unterschreiben und zu vollziehen.

o) Irgendwelche andere Gesellschaft, zu deren Zwecken die Erwerbung oder Übernahme des ganzen Eigentumes oder eines Teiles desselben oder der Aktiven oder Passiven gegenwärtiger Gesellschaft gehört, oder die auf die direkte oder indirekte Förderung der Interessen gegenwärtiger Gesellschaft eingerichtet ist, einzurichten oder ihr Vorschub zu leisten oder bei solcher Einrichtung oder Vorschubleistung zu helfen und Anteile, Aktien oder Pfandbriefe zu erwerben und zu behalten oder für die Zahlung irgendwelcher von solcher Gesellschaft ausgegebener Pfandbriefe oder anderer Schuldverschreibungen Garantie zu leisten oder die Aktien oder Papiere solcher Gesellschaft einzulösen, zu garantieren oder Subskriptionen auf dieselben zu beschaffen.

p) Gegen Zinsen oder sonstwie Geld in Verwahrung zu nehmen und gegen oder ohne Sicherheit solchen Personen und unter solchen Bedingungen als für tunlich gehalten werden mag und besonders Mietern, Kunden und Personen, die mit der Gesellschaft in Geschäftsverkehr stehen, Geld zu leihen und Kredit zu geben und die Garantie für die Einhaltung von Kontrakten seitens von Mitgliedern und von Personen, welche mit der Gesellschaft in Geschäftsverkehr stehen, zu übernehmen.

q) Gelder, deren die Gesellschaft nicht unmittelbar benötigt, gegen solche Sicherheit oder ohne Sicherheit, in solcher Weise wie von Zeit zu Zeit beschlossen werden mag, zu verleihen, sie anzulegen und zu verwenden.

r) Verschreibungen, Wechsel und andere handelsfähige Papiere auszustellen, zu akzeptieren, zu girieren und rechtskräftig zu machen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

s) Alles zu tun, was nötig ist, um die Eintragung, Inkorporierung oder andere gesetzliche Anerkennung der Gesellschaft in Belgien oder sonstwo im Auslande herbeizuführen.

t) Alles zu vollziehen oder zu tun, was die Gesellschaft zu irgendwelcher Zeit als geeignet und förderlich halten mag, um die obigen Zwecke oder irgend einen derselben auszuführen und zu erreichen.

4. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt.

5. Das Kapital der Gesellschaft ist zehntausend Pfund, eingeteilt in zehntausend Anteile von je einem Pfund, mit Befugnis der Erhöhung oder Reduzierung. Die Anteile, welche das — ursprünglich oder vergrößerte — Kapital bilden, können in solche Klassen mit solchen Vorzügen und anderen Spezialklauseln eingeteilt und unter solchen Bedingungen gehalten werden als durch die Bestimmungen und das Reglement der Gesellschaft unter den jeweiligen Umständen oder sonstwie vorgeschrieben werden mag.

Auszug

aus dem Gesellschaftsvertrag von F. Lenders & Co., Antwerp Agency, Limited.

1. F. Lenders & Co., Antwerp Agency, Limited ist eine durch Anteile beschränkte Gesellschaft in Gemäßheit und unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über Gesellschaften von 1862 und der anderen nachher mit Bezug auf Aktiengesellschaften ergangenen Gesetze.

2. Alle Vorschriften, welche in der Tafel A der ersten Abteilung des obengenannten Gesetzes enthalten sind, sollen auf die Gesellschaft anwendbar sein, außer soweit sie in diesem Vertrage modifiziert sind.

1164. 1321. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Cöln hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 28. Juli 1904 Nr II. C. 1044/1.04 als zur Erweiterung des Rangierbahnhofs Hohenbudberg erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Hohenbudberg-Caldenhausen belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort.
	ar	qm	Flur	Nr.		
9	1	67	7	841/97	Ehefrau Georg Lang geb. Jungbluth	Crefeld
19	3	41	7	545/98	Witwe Wilhelm Janßen und Miteigentümer	Hohenbudberg und Berlin
20	—	67	7	544/98	dieselben	"
21	3	04	7	542/98	Fabrikmaurer Peter Tilosen	Hohenbudberg
22	1	04	7	543/98	derselbe	"
26	6	99	7	764/100	Milchhändler Hermann Evertz	"
28	5	84	9	522/146 früher 478/146	Ackerwirt Johann Terfoorth	"
29	12	80	9	521/146 früher 477/146	derselbe	"
30	12	27	9	520/146 früher 476/146	derselbe	"
31	12	28	9	519/146 früher 475/146	derselbe	"
33	—	73	9	489/146	derselbe	"

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf: **Dienstag, den 22. November d. Js.,** mittags 12 Uhr, in der Wirtschaft von Heinrich Frangen in Hohenbudberg.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 2. November 1904. A. Nr. 192.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungsrat.

1165. 1320. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: 1. dem Fabrikarbeiter Adam Bommann zu Duisburg, geboren am 29. Januar 1877

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Duisburg, 2. dessen Ehefrau Auguste Magdalene Agnes geborene Selle, geboren am 27. Juni 1875 zu Gurkow, Kreis Friedeberg, 3. der Tochter Luise Auguste Amanda Bonnmann, geboren am 5. März 1904 zu Duisburg, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familien- bezw. Vaternamens „Bonnmann" fortan den Namen „Bollmann" zu führen.

Düsseldorf, den 28. Oktober 1904. I. Ca. 4393.

Der Regierungs-Präsident.

1166. 1318. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die neu errichtete Provinzial-Hebammen-Lehranstalt in Elberfeld, Vogelsangstraße, vollendet und der öffentlichen Benutzung übergeben ist. Die Anstalt ist mit der Neuzeit entsprechenden Anlagen in Bau und inneren Einrichtungen ausgestattet.

Die Aufnahme von Wöchnerinnen findet entsprechend den Vorschriften des Reglements in drei Klassen statt und zwar in

Pensionärklasse	I	zum Preise von	8	M.,
„	II	„ „	3	„
„	III	„ „	1	„

pro Tag. In diesem Satze ist außer Wartung, Pflege und Wohnung, auch Geburtshilfe, Arzt und Arznei, enthalten.

Bedürftigen Personen können Freistellen und Teilerlaß der Kosten für Klasse III gewährt werden.

Die Aufnahme ist bei dem Direktor der Anstalt nachzusuchen.

Düsseldorf, den 29. Oktober 1904. I. L. J. Nr. 15786.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

1167. 1306. Auf Grund der §§ 11, 13 und 21 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890/30. Juni 1901 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901, sowie der §§ 8, 18 und 25 Abs. 1 der Anordnungen über die Verfassung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 25. Oktober 1902 sind die Beisitzer der Spruchkammer Oberhausen des vorgenannten Berggewerbegerichts, Betriebsinspektor Schulte weil er seinen Wohnsitz von Hamborn nach Hörde verlegt hat und Grubenverwalter Schäfer weil er wegen Erkrankung außer Stande ist, sein Amt als Beisitzer wahrzunehmen, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom heutigen Tage ihres Amtes enthoben worden.

Dortmund, den 26. Oktober 1904. I. 16135.

Königliches Oberbergamt.

1168. 1319. Der konzessionierte Markscheider Karl Manskopf hat seinen Wohnsitz nach Herne, Bahnhofstraße Nr. 46, verlegt.

Dortmund, den 28. Oktober 1904. I. 16044.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Nachrichten.

1169. 1305. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kommerzienrat Heinrich Seyffardt zu Crefeld den Charakter als Geheimer Kommerzienrat, dem Kommerzienrat Wilhelm Deußen daselbst den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse, dem Seidenwarenfabrikanten Arthur Leysner daselbst, dem Rentner Wilhelm Hosfeld in Elberfeld, dem Kreisschulinspektor Schulrat Eduard Reichert und dem Notar Justizrat Gottfried Horst, beide in Barmen, den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem Fabrikbesitzer August Hermann Pungs in Rheydt den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse, dem Schul- und Kirchenkassenrendanten Thelo in Schermbeck, den Fabrikmeistern Peter Sohl, Ernst Tönnessen und Wilhelm Rademacher in Barmen, dem Anstreichergesellen Johann Heinrich Suter in Cleve, dem Fabrikmeister Wilhelm Eickenberg in Elberfeld-Sonnborn, dem Meister Robert Görtz in Elberfeld, dem Bandwirker Rübel, dem Buchbinder Plett und dem Drechslermeister Dahl, sämtlich in Barmen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

1170. 1307. Der Regierungsbaumeister Förster in Ruhrort ist zum Königlichen Wasserbauinspektor ernannt worden.

1171. 1325. Die Wiederwahl des Kaufmanns Otto Bönninger in Kaldenkirchen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Kaldenkirchen im Kreise Kempen auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

1172. 1324. Der Bergrat a. D. Schrader ist zum Vorsitzenden und der Rechtsanwalt und Notar Schonlau zum 1. stellvertretenden Vorsitzenden des für den erweiterten Stadtbezirk Mülheim a./Ruhr errichteten Gewerbegerichts gewählt worden.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 250, 251, 252, 253 und 254.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf